Textliche Festsetzung

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Im Mischgebiet (MI) sind Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.3 In dem Sondergebiet (Veranstaltungsplatz) dürfen an bis zu insgesamt 18 Tagen jährlich Festveranstaltungen (z.B. Kirmes, Schützenfest, Martinsfeuer) durchgeführt werden. In den genannten Zeitraum werden nicht Tage eingerechnet, an denen die der Veranstaltung dienenden Anlagen und Einrichtungen auf- oder abgebaut werden.

1.31 Die Benutzung der Stellplätze auf dem Veranstaltungsplatz ist nur im Zusammenhang mit der Durchführung von Festveranstaltungen zulässig.

2. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

2.1 Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen und zu pflegen.

Die Bepflanzung der v.g. Flächen wird wie folgt festgesetzt:

a) je 100 m² — 1 Großbaum (Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm)

z.B.: Amerikanische Roteiche, Linde, Ahorn

oder — 4 Kleinbäume (Solitär-Heister, 3 x verpflanzt, 200 - 250 cm hoch),

z.B.: Eberesche, Feldahorn, Hainbuche

b) zusätzlich
je 1,5 m² — 1 Strauch (2 x verpflanzt, 100 - 150 cm hoch)

z.B.: Bergkiefer, Immergrüner Liguster, Felsenbirne, Kornelkirsche, Schneeball, Feuerahorn

(1) Ergänzung gemäß Ratsbeschluß vom 19.12.1989

"Bei Durchführung des Bebauungsplanes ist innerhalb des Pflanzgebotes des Sondergebietes (SO) im Bereich der Süd- und Westgrenze der festgesetzten Stellplätze eine mindestens 2,0 m hohe - bezogen auf das vorhandene Gelände im Bereich der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke An der Kittelburg Nr. 25, 27 und 29 - Lärmschutzwand zu errichten."